

Zu "Zur Unterschrift unter den Schlußbericht"

Seite 63 der Lektion

ist es dann nur erforderlich, im Seminar besonders Stellung zu nehmen, wenn es tatsächlich Probleme hierzu gibt.

Diese Abschnitte wurden besonders für sich im Einarbeitungsprozeß befindliche Untersuchungsführer aufgenommen. Unter gleichen Gesichtspunkten ist auch der Teil 3 der Lektion (Seite 64 - 69) zu behandeln.

Bei der Behandlung der inhaltlichen Anforderungen an den Abschnitt "Besondere Bemerkungen/Vorschläge an den Staatsanwalt" sollte auch nochmals zur Einziehung gemäß § 56 StGB Stellung genommen und herausgearbeitet werden:

Paragraph 56 StGB ermöglicht die Einziehung von Gegenständen für den Fall, daß sie

- . zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden
- . oder zur Benutzung bestimmt sind,
- . durch eine solche Tat erlangt wurden
- . oder hervorgebracht werden.

Es ist zu beachten, daß die Einziehung von Gegenständen einen Doppelcharakter trägt. Dieser resultiert einerseits aus dem Sicherungscharakter und andererseits aus dem bedingten Charakter als Zusatzstrafe, insoweit, als sie Gegenstände von höherem materiellen Wert betrifft.

Voraussetzung für eine mögliche Einziehung von Gegenständen gemäß § 56 StGB ist eine gewissenhafte Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung (bestehende Eigentumsrechte an den Gegenständen, Rolle des Gegenstandes bei der Straftat usw.), und es ist festzustellen, ob eine solche Maßnahme auf Grund der Schwere der Straftat, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Motive des Täters und im Interesse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger notwendig ist.

Sollen Gegenstände eingezogen werden, die zur Straftat benutzt wurden oder benutzt werden sollten, ist zu beachten, daß ein angemessenes Verhältnis der materiellen Folgen der Einziehung zur Tatschwere und damit auch zur Hauptstrafe gewahrt wird.

Diesen Anforderungen wird in der Praxis nicht im notwendigen Maße Rechnung getragen. Dem Doppelcharakter der Einziehung läuft es zuwider, wenn wertlose Gegenstände eingezogen werden sollen, die weder der Wiederholung der Straftat entgegen wirken noch deren Einziehung Zusatzstrafencharakter trägt (z. B. Einziehung von leeren Zeichenblättern, von Bleistiften, Pinseln oder Filzstiften).

Des weiteren darf es nicht vorkommen, daß bei sehr umfangreichen Einziehungen vorgeschlagen wird, auch unbedeutende und zur Straftat nicht benutzte Gegenstände einzuziehen.